KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Sicherheit der Gerichtsvollzieher

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gemäß § 757a ZPO können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren, an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

1. Wie viele der oben genannten Auskunftsersuchen wurden jeweils im Jahr 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 gestellt (bitte einzeln nach Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?

Dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und seinem Geschäftsbereich liegen dazu keine statistischen Daten vor. Eine händische Auswertung der Akten kommt nicht in Betracht, weil sie mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre. Allein im Jahr 2022 weist die Statistik 10 192 Pfändungsaufträge, 1 070 Räumungsaufträge und 8 871 sonstige Aufträge aus. Statistische Angaben über die Geschäftstätigkeit für das erste Halbjahr 2023 liegen noch nicht vor.

Im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erfolgt keine statistische Erfassung und Aufbereitung aller Auskunftsersuchen an die Landespolizei gemäß § 757a der Zivilprozessordnung (ZPO). Anhand einer Recherche der polizeilichen Einsatzdokumentationen im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei sind Auskunftsersuchen von Gerichtvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern an die Landespolizei im Sinne des § 757a ZPO wie folgt dokumentiert:

Ereignisort/Berichtszeitraum	Polizeipräsidium Rostock	Polizeipräsidium Neubrandenburg
1. Halbjahr 2022	4	4
2. Halbjahr 2022	5	1
1. Halbjahr 2023	4	4

2. In wie vielen der nachgefragten Fälle wurde eine Negativauskunft erteilt (bitte einzeln nach Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es liegt kein weiteres statistisch aufbereitetes Material vor.

3. In wie vielen der nachgefragten Fälle wurde eine Positivauskunft erteilt (bitte einzeln nach Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Es liegt kein weiteres statistisch aufbereitetes Material vor.

- 4. Bei wie vielen der zu Frage 3 genannten Fälle handelte es sich um Hinweise zu
 - a) Gewalttätigkeit (inklusive Hinweise auf gefährliche Haustiere),
 - b) Bewaffnung,
 - c) Explosivgefahr,
 - d) Freitodgefahr,
 - e) Ansteckungsgefahr,
 - f) organisierter Kriminalität,
 - g) Personen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung in Abrede stellen.
 - h) psychischer Störung oder Verhaltensstörung und
 - i) sonstige Hinweise

(bitte einzeln nach Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?

Von den in der Antwort zu Frage 1 insgesamt aufgeführten 22 Erkenntnismitteilungen konnte der auskunftsersuchenden Stelle mitgeteilt werden, dass bei fünf Personen eine Gewaltbereitschaft aufgrund der insgesamt vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Filterung der Erkenntnisse nach den Kriterien der vorstehenden Fragestellung erfolgt grundsätzlich nicht. Daher sind die Fälle der Kategorie i) im Sinne der Fragestellung zuzuordnen.

Die fünf benannten Fälle schlüsseln sich wie folgt auf:

Berichtszeitraum	Polizeipräsidium Rostock	Polizeipräsidium Neubrandenburg
1. Halbjahr 2022	1	0
2. Halbjahr 2022	1	0
1. Halbjahr 2023	1	2

Zu einer weiteren Person lagen Erkenntnisse über einen möglichen Waffenbesitz vor. Die Erkenntnisanfrage wurde im 2. Halbjahr 2022 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Rostock gestellt.

- 5. In wie vielen der zu Frage 3 aufgeführten Positivauskünfte wurde eine polizeiliche Unterstützung angefordert (bitte einzeln nach Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?
- 6. In wie vielen dieser Fälle wurde die polizeiliche Unterstützung mit welcher Begründung versagt (bitte einzeln nach den Buchstaben a) bis i) der Frage 4, Halbjahren sowie Gerichtsvollzieherbezirken aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

In Ergänzung der Antwort zu Frage 1 liegt kein aufbereitetes statistisches Material vor, das eine Verknüpfung von Auskunftsersuchen und infolge dessen ergangenen Amtshilfeersuchen zur polizeilichen Unterstützung der Maßnahmen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zulässt. Es wird jedoch festgestellt, dass jedem Amtshilfeersuchen auf polizeiliche Unterstützung von Maßnahmen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die mit einer Gefährdung einhergehen könnten, durch die Polizei entsprochen wird.